



Reglement über die Unterstützungs- beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Inkrafttreten 01.08.2018

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Unterstützungsgrundsatz	3
§ 2 Unterstützungsbereich	3
§ 3 Anwendungsbereich	3
§ 4 Begriffe	3
II. Antrag, Anspruch und Umfang	3
§ 5 Antragsstellung	3
§ 6 Antragsberechtigte Personen	3
§ 7 Anspruchsberechtigung	4
§ 8 Subventionierte Betreuungstage	4
§ 9 Zeitpunkt Unterstützung	4
III. Tarifsysteem	4
§ 10 Massgebendes Gesamteinkommen	4
§ 11 Neuberechnung massgebendes Einkommen	4
§ 12 Gemeindebeitrag	4
§ 13 Elternbeitrag	5
§ 14 Basisbeitrag	5
§ 15 Leistungsbeitrag	5
§ 16 Einkommensgrenze	5
§ 17 Besondere Berechnungsgrundlagen	5
IV. Berechnung und Auszahlung	5
§ 18 Berechnung und Eröffnung Gemeindebeitrag	5
§ 19 Berechnung Auszahlungsbetrag	5
§ 20 Zahlungsnachweise	5
§ 21 Auszahlung	5
§ 22 Verrechnung	5
V. Pflichten „Bezugspersonen“	6
§ 23 Meldepflicht	6
§ 24 Einreichung Steuererklärung	6
§ 25 Fristgerechte Bezahlung	6
§ 26 Pflichtverletzungen	6
VI. Schlussbestimmungen	6
§ 27 Überprüfung Tarifsysteem / Reglement	6
§ 28 Weitere Beiträge der Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung	6
§ 29 Rechtsmittel	6
§ 30 Inkrafttreten	6
Anhang I: Tarifsysteem	7
Anhang II: Subventionierte Betreuungstage	7

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) hat die Einwohnergemeindeversammlung Gansingen vom 25.05.2018 das nachstehende

Reglement mit Tarifgrundlagen über die Unterstützungsbeiträge (Gemeindebeiträge) an die familienergänzende Kinderbetreuung

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Unterstützungsgrundsatz

Die Gemeinde Gansingen unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit Normkostenberechnung.

§ 2 Unterstützungsbereich

1. Die Gemeinde Gansingen unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung
 - a) Im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie.
 - b) Im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen oder Tagesfamilien.
2. Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche unterstützt werden sowie Ausnahmen bewilligen.

§ 3 Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungsinstitutionen, die mit der Gemeinde Gansingen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstrukturen für Schulkinder (Randstundenbetreuung) sowie Tagesfamilien, welche der FAMEX – Familienexterne Kinderbetreuung Oberes Fricktal angeschlossen sind, und weitere vergleichbare Angebote.

§ 4 Begriffe

1. Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
2. Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
3. Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

II. Antrag, Anspruch und Umfang

§ 5 Antragsstellung

1. Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular beim Gemeinderat Gansingen zu beantragen.
2. Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben bei der Gesuchsstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruches aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.
3. Der Antrag kann jeweils für 12 Monate gestellt werden. Danach muss ein neues Gesuch eingereicht werden.

§ 6 Antragsberechtigte Personen

Anspruch auf finanzielle Unterstützung anmelden können

1. die sorgeberechtigten Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Gansingen
2. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Gansingen, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Gansingen haben und ein Nachweis vorliegt, dass der andere Elternteil in seiner Wohngemeinde keine Unterstützungsbeiträge bezieht.

§ 7 Anspruchsberechtigung

1. Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Eltern im gleichen Haushalt sowie Konkubinatspaare (vgl. § 10 Ziff. 2) werden ab einem gemeinsamen Arbeitspensum von min. 120% unterstützt.
2. Alleinerziehende werden ab einem Arbeitspensum von 20% unterstützt.
3. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung, die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung sowie der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
4. Über weitere Anspruchsberechtigungen, insbesondere aufgrund sozialer Aspekte, entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Subventionierte Betreuungstage

Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr subventioniert. Die Anzahl subventionierter Tage ergibt sich aufgrund des Arbeitspensums (Anhang II). Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungstage subventioniert, wie effektiv genutzt wurden. Massgebend ist die Abrechnung der Kinderbetreuungsinstitution.

§ 9 Zeitpunkt Unterstützung

Der Unterstützungsbeitrag wird ab Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt, frühestens ab dem Folgemonat nach Gesuchseinreichung. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.

III. Tarifsystem**§ 10 Massgebendes Gesamteinkommen**

1. Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, zuzüglich
 - 20% des steuerbaren Vermögens
 - Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen
 - Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule.
 - Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese zusätzlichen steuerlichen Abzüge revidiert.
2. Für die Berechnung relevant sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
 - von Konkubinatspaaren (→ unverheiratete, zusammenlebende Eltern oder Elternteile mit Lebenspartner/in, wenn der gemeinsame Haushalt seit mind. 2 Jahren besteht oder mind. ein gemeinsames Kind umfasst)
 - vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten (im getrennten Haushalt)
 - vom unverheirateten oder geschiedenen / gerichtlich getrennten Elternteil (im getrennten Haushalt)
3. Über allenfalls hier nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 11 Neuberechnung massgebendes Einkommen

1. Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat ausnahmsweise die Einstufung neu beurteilen, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittelfristig um mind. 20% reduzieren. Dazu ist von den Eltern eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise einzureichen. Der so vereinbarte ausserordentliche Unterstützungsbeitrag ist gültig bis zum Eintreffen der neuen definitiven Steuerveranlagung/ -rechnung.
2. Eine Neuberechnung erfolgt in jedem Fall bei einer Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation um CHF 10'000.00 pro Jahr.

§ 12 Gemeindebeitrag

1. Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (massgebendes Steuerbares Einkommen, vgl. § 10) der Eltern. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.
2. Der Gemeindebeitrag wird in Prozenten der gesamten Betreuungskosten ausgewiesen.

§ 13 Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag ergibt sich aus dem Basis- und dem Leistungsbeitrag.
2. Der Elternbeitrag wird in Prozenten der gesamten Betreuungskosten ausgewiesen.

§ 14 Basisbeitrag

1. Gemäss Tarifschema (Anhang I) leisten die Eltern in jedem Fall einen Basisbeitrag von 20 % an die Betreuungskosten.

§ 15 Leistungsbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen CHF 30'001.00 und CHF 80'000.00 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag von 5 – 80 % der Betreuungskosten.

§ 16 Einkommensgrenze

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von über CHF 80'000.00 kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

§ 17 Besondere Berechnungsgrundlagen

1. Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramtes einzureichen.
2. Wenn wegen Zuzugs nach Gansingen keine Steuerdaten bestehen, ist eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
3. Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung / Scheidung oder Schwangerschaft noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung sowie ggf. weitere relevante Unterlagen, wie z.B. Scheidungsurteil, einzureichen.

IV. Berechnung und Auszahlung**§ 18 Berechnung und Eröffnung Gemeindebeitrag**

Der Gemeindebeitrag wird aufgrund des massgebenden Gesamteinkommens jeweils für max. ein Jahr berechnet und den Gesuchsteller eröffnet.

§ 19 Berechnung Auszahlungsbetrag

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt jährlich auf der Basis des Gemeindebeitrages und der effektiven Betreuungskosten, unter Berücksichtigung der Anzahl max. subventionierter Betreuungstage sowie allfälliger Arbeitgeberbeiträge.

§ 20 Zahlungsnachweise

Bezahlte Rechnungen (mit Zahlungsnachweis) für die Betreuungskosten müssen dem Gemeinderat spätestens 3 Monate nach Rechnungsdatum, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages eingereicht werden.

§ 21 Auszahlung

Aufgrund der rechtskräftigen Berechnungsverfügung ist die Abteilung Finanzen berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrages an die Gesuchstellenden vorzunehmen.

§ 22 Verrechnung

Der Unterstützungsbeitrag kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmen verrechnet werden.

V. Pflichten „Bezugspersonen“

§ 23 Meldepflicht

Sämtliche Veränderungen der Familien- und Betreuungsverhältnisse sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Gemeindebeitrages haben, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen seit bekanntwerden mitzuteilen.

§ 24 Einreichung Steuererklärung

Die Steuererklärung ist jeweils innert der gesetzlichen Frist, d.h. bis am 31. März, an das Steueramt einzureichen.

§ 25 Fristgerechte Bezahlung

Die Rechnungen der Betreuungsinstitutionen sind fristgerecht und vollumfänglich zu begleichen.

§ 26 Pflichtverletzungen

Bei Verletzung der Pflichten der Bezugspersonen kann der Anspruch auf den Gemeindebeitrag für das entsprechende Berechnungsjahr reduziert oder gestrichen werden. Kürzungen und Streichungen liegen im Ermessen und der Kompetenz des Gemeinderates.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Überprüfung Tarifsysteem / Reglement

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufungen und das Reglement und kann diese, insbesondere aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht, anpassen.

§ 28 Weitere Beiträge der Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat kann auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an den Betrieb bewilligen. Hierfür sind verschiedenen Unterstützungsformen möglich wie Anschubfinanzierung, Defizitgarantie oder zinsloses Darlehen.

§ 29 Rechtsmittel

1. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Abteilung nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 04.12.2007.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 25.05.2018 beschlossen und ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen und ist ab 01.08.2018 gültig. Es gelangt nur zur Anwendung mit dem Beginn der Wirkungen aus den Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde Gansingen und den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Anhang I: Tarifsystem

Massgebendes Einkommen gem. § 10	Elternbeitrag		Gemeindebeitrag
	Basisbeitrag	Leistungsbeitrag	
Bis CHF 30'000.00	20 %	0 %	80 %
CHF 30'001.00 – 35'000.00	20 %	5 %	75 %
CHF 35'001.00 – 40'000.00	20 %	10 %	70 %
CHF 40'001.00 – 45'000.00	20 %	15 %	65 %
CHF 45'001.00 – 50'000.00	20 %	20 %	60 %
CHF 50'001.00 – 55'000.00	20 %	30 %	50 %
CHF 55'001.00 – 60'000.00	20 %	40 %	40 %
CHF 60'001.00 – 65'000.00	20 %	50 %	30 %
CHF 65'001.00 – 70'000.00	20 %	60 %	20 %
CHF 70'001.00 – 80'000.00	20 %	70 %	10 %
Über CHF 80'000.00	20 %	80 %	0 %

Anhang II: Subventionierte Betreuungstage

Arbeitspensum Alleinerziehende (ohne Konkubinat)	Arbeitspensum Verheiratete und Konkubinat	Anzahl subventionierte Betreuungstage
100 %	200 %	220
90 %	190 %	198
80 %	180 %	176
70 %	170 %	154
60 %	160 %	132
50 %	150 %	110
40 %	140 %	88
30 %	130 %	66
20 %	120 %	44